

4. Umschlag von dünnflüssigem öl, Benzin, Benzol u. ä.	50 l je Stunde
Umschlag von mittelflüssigem öl	25 t je Stunde
Umschlag von dickflüssigem öl, Masut u. ä.	20 t je Stunde

Eine Zuschlagfrist von 6 bis 12 Stunden ist zu vereinbaren, wenn auf den Schiffen für die Erwärmung der Güter keine Heizeinrichtungen vorhanden sind.

§22

(1) Bei kombiniertem Umschlag (Wechsel der Umschlagart) wird die Ladefrist anteilmäßig berechnet.

(2) Bei Teilladungen ist die Ladefrist der einzelnen Ladungsanteile nach ihrem Verhältnis zur Gesamtladung aufzuschlüsseln.

§23

(1) Entsprechende Vereinbarungen gemäß § 15 Abs. 1 der Transportverordnung sind mit den Transportkunden abzuschließen, die nicht vertragspflichtig gemäß § 8 Abs. 1 sind.

(2) In Ausnahmefällen können zwischen Transportkunden und Binnenreederei längere Ladefristen vereinbart werden.

(3) Die Vereinbarungen über die Ladefristen sind bis zum 15. September jeden Jahres zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Bei jeder Verbesserung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen sind die Ladefristen unverzüglich neu zu vereinbaren.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten aus den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

§24

(1) Werden von einem Absender an verschiedenen Tagen abgefertigte Schiffe oder von verschiedenen Absendern abgefertigte Schiffe dem Empfänger bzw. Umschlagbetrieb gleichzeitig zugeführt und lassen die vorhandenen Umschlag-einrichtungen eine gleichzeitige fristgemäße Entladung nicht zu, sind für die Berechnung des Zuschlages gemäß § 16 der Transportverordnung von der Binnenreederei entsprechende Zuschlagfristen zu gewähren.

(2) Für die Errechnung der Zuschlagfristen wird die maximale Kapazität der vorhandenen Umschlag-einrichtungen unter Beachtung des § 7 Abs. 1 Buchst. a der Transportverordnung zugrunde gelegt.

(3) Haben es die Transportkunden unterlassen, durch geeignete Maßnahmen (z. B. entsprechende Versanddispositionen für die maximale Entladekapazität) die geballte Zuführung zu verhindern, so entfällt die Gewährung von Zuschlagfristen.

(4) Empfänger oder Umschlagbetriebe, mit denen gemäß § 11 Abs. 1 eine Bereitstellung in Tagesabschnitten vereinbart ist, können mit der Binnenreederei ein besonderes Kontrollverfahren vereinbaren.

§25

(1) Die Verpflichtung zur Be- oder Entladung entfällt bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C.

(2) Als Dunkelheit gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit	von Uhr	bis Uhr
vom 1. Januar	bis 31. Januar	16.00 8.00
vom 1. Februar	bis 15. Februar	17.00 8.00
vom 16. Februar	bis 29. Februar	17.00 7.00
vom 1. März	bis 15. März	18.00 7.00
vom 16. März	bis 31. März	18.00 6.00
vom 1. April	bis 15. April	19.00 6.00
vom 16. April	bis 30. April	19.00 5.00
vom 1. Mai	bis 15. Mai	20.00 5.00
vom 16. Mai	bis 31. Juli	20.00 4.00
vom 1. August	bis 15. August	20.00 5.00
vom 16. August	bis 31. August	19.00 5.00
vom 1. September	bis 15. September	19.00 6.00
vom 16. September	bis 30. September	18.00 6.00

In der Zeit	von Uhr bis Uhr
vom 1. Oktober bis 15. Oktober	17.00 6.00
vom 16. Oktober bis 31. Oktober	17.00 7.00
vom 1. November bis 15. November	16.00 7.00
vom 16. November bis 31. Dezember	16.00 8.00

§26

(1) Der Lauf der Ladefrist ruht

- wenn die Be- oder Entladung durch Stromabschaltungen oder -Unterbrechungen ausgeschlossen und hierfür der Be- oder Entlader nicht verantwortlich ist,
- wenn bei nässeempfindlichem Gut auf Grund der Witterung die Laderäume geschlossen werden müssen,
- bei stäubenden Gütern in loser Schüttung, wenn die Ver- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist,
- für die Dauer des Stillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportkunden nicht zu verantworten ist,
- für die Dauer eines infolge unabwendbaren Ereignisses (z.B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses.

(2) Für die Zeit des Ruhens der Ladefrist gemäß Abs. 1 wird kein Zuschlag berechnet.

§27

(1) Die Be- oder Entladung ist zwischen dem Schiffsführer und dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb in einem Arbeitsauftrag so zu regeln, daß keine Wartestunden eintreten.

(2) Der Arbeitsauftrag ist vom Schiffsführer dem Transportkunden oder Umschlagbetrieb zur sofortigen Eintragung des vorgesehenen Belade- oder Entladebeginns vorzulegen. Das Muster des Arbeitsauftrages wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Erweist sich zur Präzisierung eine Verlegung des im Arbeitsauftrag vorgesehenen Belade- oder Entladebeginns als notwendig, ist eine einmalige Umbestellung bis zu diesem Termin zulässig.

(4) Beim Nichtausfüllen oder Nichteinhalten des Arbeitsauftrages ist an die Binnenreederei eine Preissanktion von 100 M zu zahlen.

(5) Bei der Bereitstellung von Schubprahmen entfällt die Ausstellung eines Arbeitsauftrages.

Zu § 16 der Transportverordnung:

§28

(1) Der Zuschlag wird je angefangene Stunde berechnet. Grundlage der Berechnung sind die Ladungstonnen laut Frachtbrief. Bei Leicht- und Sperrgut wird die Tonnage der frachtpflichtigen Masse (Gewicht) für die Berechnung zugrunde gelegt.

(2) Zur Ermittlung der Fristüberschreitung sind die Transportkunden und Umschlagbetriebe verpflichtet, die Belade- bzw. Entladebescheinigung im Frachtbrief ordnungsgemäß auszufüllen.

(3) Bei Teilladungen hat derjenige Schiffsliegegeld und Zuschlag zu zahlen, der die Ladefristüberschreitung verursacht hat. Sind mehrere an der Verursachung der Fristüberschreitung beteiligt, sind das Schiffsliegegeld und der Zuschlag anteilig entsprechend den Ladungsanteilen zu berechnen.

(4) Bei Teilladungen, die von oder nach einem Ladeplatz abgefertigt sind, werden Schiffsliegegeld und Zuschlag nur dann erhoben, wenn die Gesamtladefrist überschritten wird.

§29

Der Zuschlag ist nicht zu erheben, wenn während der Ladefrist die Einstellung des Schiffsverkehrs angewiesen wird.